6/5

**6**

**Bau- und
Wohnungs-
wesen**

Satzung

zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

auf den öffentlichen Verkehrsflächen

in der Stuttgarter Innenstadt

(Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt)

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. xx vom xx.xx.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am xx.xx.xxxx aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) folgende „Satzung zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in der Stuttgarter Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt)“ (Stadtrecht 6/5) beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen im öffentlichen Raum im definierten Innenstadtbereich, der dem als Anlage 1a beigefügte Plan zu entnehmen ist. Die Anlage 1a ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Allgemeine Regeln

1. Eigenständige Lautsprecherwerbung ist nicht zugelassen.
2. Werbezettel und -schriften dürfen nur innerhalb genehmigter Aktionsflächen verteilt werden. Dies gilt nicht für die sich im Rahmen des Gemeingebrauch haltende, nicht aufdringliche und nicht belästigende Verteilung von politischen und religiösen Werbezetteln und -schriften.
3. Das Tragen von Werbung oder Information durch eine Person (vor und hinter dem Körper, sog. Sandwich-Plakat) sind nur zugelassen für Zwecke der politischen Willensbildung und für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung.
4. Die Verkehrswege müssen leicht und sicher sowie die Hauszugänge ständig ungehindert begehbar sein.
5. Rettungsgassen sind in voller Breite frei zu halten. Die genaue Festlegung ist im Einzelfall bei der Branddirektion zu erfragen.
6. Das Aufstellen von Werbeträgern (Kundenstopper, Werbereitern, Fahnen, Beachflags oä.) ist nicht zugelassen.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Erlaubnisfrei sind Sondernutzungen für Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in Fußgängerzonen, insbesondere
2. Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben
3. Pantomimen,
4. Jongleure und Zauberer und
5. Marionettenspieler.
6. Erlaubnisfrei ist Straßenmusik ohne Lautverstärker in Fußgängerzonen, sofern die in dem in Anlage 1b beigefügten zusammengefassten Spielregeln über den Ausschluss bestimmter Instrumente, Örtlichkeiten und Zeiten eingehalten werden. Die Anlage 1b ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Regelmäßig werden für besonders exponierte Stellen mehr Sondernutzungen beansprucht, als Flächen zur Verfügung stehen. Die Verwaltung wird unter Beachtung der Festlegungen dieser Satzung ermächtigt, hier ergänzende Regelungen, insbesondere für Informationsstände, zu erlassen.
2. Sondernutzungserlaubnisse werden vorrangig für folgende Veranstaltungen erteilt:
3. Feierveranstaltungen mit Volksfestcharakter (zum Beispiel Feier zur Deutschen Einheit, Sommerfest),
4. kulturelle Veranstaltungen mit stadtbelebender Wirkung,
5. Informationsveranstaltungen öffentlicher Stellen, politischer und bedeutender gesellschaftlicher Organisationen (zum Beispiel Gesundheits- und Umwelttage; Polizei; DRK),
6. Informationsstände ohne gewerblichen Hintergrund (zum Beispiel Infostände von Parteien, politischen Gruppierungen und Bürgerinitiativen und gemeinnützigen Organisationen) und
7. Sportveranstaltungen mit Sponsorenbeteiligung (z. B. Street-Basketball, Beach-Volleyball u. a.) auf dem Kronprinz-, Wilhelms-, Markt-, Mailänder- und Pariser Platz sowie auf der Querspange, wobei zum Schutz der Berufstätigen in den angrenzenden Büros und im Interesse einer abendlichen Stadtbelebung diese Veranstaltungen erst ab 16 Uhr stattfinden sollen.
8. Sonstige Veranstaltungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung sind nur im Bereich Kronprinz-, Wilhelms-, Mailänder und Pariser Platz sowie auf der Querspange zulässig. Die Veranstaltungsdauer ist auf maximal 3 Tage (plus ein Auf- oder Abbautag) beschränkt. Zwischen den einzelnen Veranstaltungen sollen mindestens zwei belegungsfreie Tage liegen. Kleine Werbestände (bis 3 qm) sind von diesem Belegungsverbot nicht betroffen. Um eine gedeihliche Nachbarschaft von Veranstaltung und Einzelhändlern sicherzustellen und gleichzeitig einer Übernutzung der Plätze entgegenzuwirken, wird die Verwaltung ermächtigt, die Veranstaltungsfläche zu begrenzen und zu gliedern. Marktähnliche Veranstaltungen auf dem Kronprinzplatz sollen „Rücken an Rücken“ aufgebaut werden. Zum Schutz der Berufstätigen in den angrenzenden Büros und Betrieben soll lautverstärkte Musik erst ab 17 Uhr zugelassen werden.
9. Veranstaltungen, durch die regelmäßige Marktveranstaltungen (insbesondere Wochenmarkt, Flohmarkt) verlegt werden müssen, können nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen nach Anhörung durch den Bezirksbeirat Mitte zugelassen werden.
10. Als andere Sondernutzung kann die Anfertigung, die Ausstellung und der Verkauf von kunstgewerblichen oder kunsthandwerklichen Artikeln zugelassen werden. Sondernutzungserlaubnisse für bewegliche Verkaufsstände dürfen nicht erteilt werden. Für die Anfertigung, Ausstellung und den Verkauf unter Benützung von Staffeleien, kleinen Tischen oder Stühlen, dürfen mit Rücksicht auf ein geordnetes Stadtbild in der Innenstadt nicht mehr als 20 Erlaubnisse gleichzeitig erteilt werden.
11. Als andere Sondernutzung können folgende Werbeaktionen zugelassen werden:
12. Werbeaktionen von Anliegergeschäften, Werbegemeinschaften von diesen, von mit ihnen verbundenen Unternehmen, oder an die City-Initiative Stuttgart e.V. (CIS) bzw. an Handels- und Gewerbevereine, wenn ein besonderer Anlass vorliegt wie z. B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläum (ab 10 Jahre), Traditionsveranstaltungen, gemeinsame Firmenpräsentationen und befristete Aktionen zwei Wochen vor Ostern und vom 1. Adventswochenende bis zum 24. Dezember (Adventszeit); darüber hinaus für Veranstaltungen, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebung/Attraktivitätssteigerung der Innenstadt darstellen (z. B. Modenschau, Sportvorführung, Autopräsentation u. ä.).
13. Werbeaktionen und Präsentationen von Stuttgarter Kultureinrichtungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen, in der Königstraße, dem Fußgängerbereich der Querspange oder vor der jeweiligen Betriebsstätte maximal zweimal pro Jahr und Einrichtung aus besonderem Anlass für bedeutende Sonderveranstaltungen. Dies gilt nicht für Plakatierungen aller Art. Das besondere öffentliche Interesse einer Kultureinrichtung macht sich insbesondere an ihrem Bildungsauftrag fest. Im Rahmen des besonderen Anlasses können auch Kooperationen mit kleineren Kultureinrichtungen eingegangen werden. Die einzelne Aktion darf insgesamt maximal 14 Tage dauern.
14. Sonstige Werbeveranstaltungen (z. B. Beispiel Fremdenverkehrswerbung anderer Städte, Produktwerbung usw.), sofern Sie auf dem Kronprinz-, Wilhelms-, Mailänder und Pariser Platz sowie auf der Querspange stattfinden.
15. Werbeaktionen von Einzelhändlern (Anliegergeschäfte) direkt vor ihrem Geschäft in Form einer Passantenbefragung, auch ohne besonderen Anlass. Die Passantenbefragung kann sowohl während einer Sonderveranstaltung des Anliegergeschäftes, als auch unabhängig davon ermöglich werden. Die Passantenbefragung muss einen unmittelbaren Bezug zum Ladengeschäft haben.
16. Als andere Sondernutzung können Verkaufsaktionen durch karitative und gemeinnützige Organisationen für nicht mehr als drei Tage hintereinander zugelassen werden. Ausgenommen von der Begrenzung auf drei Tage hintereinander sind Aktionen zwei Wochen vor Ostern und ab dem 1. Adventswochenende bis zum 24. Dezember (Adventszeit).
17. Als andere Sondernutzung können Warenauslagen zugelassen werden. Einrichtungen zur Warenpräsentation sind unmittelbar vor dem Grundstück zugelassen, wenn sie nicht höher als 1,50 m sind und je nach örtlichen Verhältnissen bis zu einer Tiefe von 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Unterverpachtungen sind nicht gestattet.

**§ 5
Abweichende Regelungen zu erlaubnispflichtigen Sondernutzungen für den Kleinen Schlossplatz**

Auf der gewidmeten Fläche des im als Anlage 1c beigefügten Plan rot abgegrenzten Kleinen Schlossplatzes sind Sondernutzungen grundsätzlich unzulässig. Anlage 1c ist Bestandteil dieser Satzung. Davon ausgenommen sind:

1. Sondernutzungen der Anlieger in diesem Bereich nach den Grundsätzen unter § 4 Abs. 6,

2. das Aufstellen von Skulpturen in wechselnden Ausstellungen und

3. künstlerische Veranstaltungen und Aktionen (ohne Lautverstärker), von denen eine stadtbelebende Wirkung erwartet wird.

**§ 6
Außenbewirtschaftung (Gastronomie)**

1. Voraussetzungen für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung durch Außenbewirtschaftung einer genehmigungspflichtigen oder genehmigungsfreien Gastronomie sind im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung das keine Behinderung/Belegung

a) des Lieferverkehrs,

b) der Zugänge zum Geschäft/Lokal,

c) von Brandschutzzonen und

d) von stark frequentierten Fußwegebeziehungen (z.B. zum öffentlichen Personennahverkehr, zu öffentlichen Einrichtungen)

1. bei Einzelhändlern mit untergeordnetem Ausschank bzw. Speisenabgabe sind Stehtische in unmittelbarer räumlicher Verbindung zum Ladengeschäft (direkt neben oder vor dem Ladengeschäft) zulässig. Tische mit Sitzgelegenheiten bis zu einer Tiefe von 1,50 m, einer Abstandsfläche zum Nachbarn von 0,50 m und einer Restgehwegbreite von 2,00 m können unter Beachtung der festgelegten bzw. notwenigen Rettungsgassen und der verkehrlichen Situation zugelassen werden.
2. Außenbewirtschaftungsflächen sind vom jeweiligen Erlaubnisinhaber mit Begrenzungsnägeln zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Genehmigungen nach der vorstehenden Ziffer 2. Das Einsetzen von Begrenzungsnägeln erfolgt vom Tiefbauamt gegen Kostenersatz.

**§ 7
Ausnahmen**

In besonders begründeten Einzelfällen kann entgegen den vorstehenden Regelungen ausnahmsweise eine Sondernutzung erlaubt werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Richtlinien

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen „Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt“, welche der Gemeinderat der Landehauptstadt Stuttgart mit Gemeinderatsdrucksache 305/2006 am 19. April 2007 beschlossen hat, außer Kraft.